

# Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis – Neue Empfehlungen von Bundesärztekammer und Zentraler Ethikkommission

Am 16. April 2010 beschloß der Vorstand der Bundesärztekammer die neuen Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. Unter Einbeziehung der gesetzlichen Regelung zur Patientenverfügung vom 1. September 2009 und der aktuellen Diskussionen zur Verbindlichkeit der Patientenverfügung geben die Empfehlungen auf 16 Seiten eine ausführliche Darstellung der Grundlagen zu den Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Neben einer Erklärung der rechtlichen Vorgaben werden Hinweise zum Umgang mit Musterformularen ausgesprochen, konkrete Empfehlungen für die ärztliche Beratung und Aufklärung sowie für den ärztlichen Entscheidungsprozess vorgestellt.

In Zusammenfassung der bisherigen Rechtslage, der neuen gesetzlichen Regelung und der Rechtsstreitigkeiten, die sich seither daraus ergeben haben, geben wir Ihnen nachfolgend einen Überblick über den heutigen Stand in der Diskussion zur Patientenverfügung.

## 1. Was ist eine Patientenverfügung?

Grundsätzlich ist der medizinische Heileingriff noch immer eine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne. Nur die Einwilligung des aufgeklärten Patienten rechtfertigt den Eingriff in seine körperliche Integrität. Eine gegen den Willen des Patienten vorgenommene Heilbehandlung – so gut sie auch gemeint ist – bleibt eine Körperverletzung. Der Wille des Patienten entscheidet. An dieser Stelle ist es dem Arzt eine große Hilfe, wenn der Patient eine Patientenverfügung verfaßt hat. Denn die Patientenverfügung ist eine für den Fall der eigenen Willensunfähigkeit vorformulierte

Erklärung, mit welcher der Patient eine medizinische Behandlung ausdrücklich ablehnt oder wünscht.

## 2. Unter welchen Voraussetzungen ist sie verbindlich?

Bereits im Jahr 2003 hat der Bundesgerichtshof in einem wegweisenden Beschluß mit der damals geltenden Rechtspraxis gebrochen und die Patientenverfügung für grundsätzlich verbindlich erklärt. Seit dem 1. September 2009 ist das auch gesetzlich geregelt (§1901a, §1901b BGB). Damals wie heute gilt die Patientenverfügung aber nur dann als verbindlich und wirksam, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Wichtigstes Kriterium für die Verbindlichkeit ist die Voraussetzung, daß sich der Patient intensiv und ausführlich mit seiner Entscheidung beschäftigt hat. Der Arzt erkennt es zum Beispiel daran, daß der Patient

- auch eigene Formulierungen verwendet,
- seine Gedanken und Wünsche in bezug auf das Lebensende dargestellt,
- sich mit seiner gesundheitlichen Situation auseinandergesetzt und/oder
- mit einem Arzt über die Patientenverfügung gesprochen hat.

Das zweite Kriterium ist die Genauigkeit der Patientenverfügung. Die Verfügung muß so konkret wie möglich auf die Situationen zugeschnitten sein, für die sie später gelten soll. Das bedeutet, daß der Patient konkrete medizinische Maßnahmen für konkrete medizinische Konstellationen benennen muß. Weit auslegbare Verfügungen wie beispielsweise „Wenn es auf das Ende zugeht, möchte ich nicht an Schläuchen hängen“ oder „Ich möchte nicht unnötig leiden“ tref-

fen auf so viele Fälle zu, daß unklar ist, was der Patient überhaupt gewollt hat. Eine solche Verfügung kann nicht verbindlich sein.

Darüber hinaus muß die Patientenverfügung selbstverständlich zu Zeiten der Einwilligungsfähigkeit abgefaßt werden, das heißt, der Patient muß in der Lage gewesen sein, Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung einzuschätzen.

Der neuen Gesetzesregelung entsprechend muß die Patientenverfügung nunmehr schriftlich abgefaßt, das heißt handschriftlich unterschrieben sein. Einer notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedarf es nicht.

Nur der volljährige Patient kann eine wirksame Patientenverfügung treffen.

Einmal richtig abgefaßt, gilt die Patientenverfügung ohne eine Begrenzung ihrer Gültigkeit oder ihrer Reichweite. Während früher eine Aktualisierung der Verfügung aller zwei Jahre empfohlen wurde, begründet der Gesetzgeber die dauerhafte Gültigkeit damit, daß eine Patientenverfügung jederzeit formfrei widerrufen werden kann.

Auch die fehlende Beschränkung in der Reichweite ist neu. Galten Patientenverfügungen früher grundsätzlich nur für die infauste Prognose, kann der Patient seinen Willen heute für jede Situation vorausverfügen. Der Gesetzgeber wollte keinen Unterschied machen zwischen dem einwilligungsfähigen Patienten, der den Eingriff ausdrücklich ablehnen kann, und dem nicht einwilligungsfähigen Patienten, der diese Einwilligung oder Ablehnung für die konkrete Situation vorausverfügt hat. Demgegenüber kann der Patient aktive Sterbehilfe und medizinisch nicht indizierte Maßnahmen auch mit einer Patientenverfügung nicht erzwingen.

## 3. Was tun, wenn der Patient eine Patientenverfügung hat?

Die erste Entscheidung bestimmt das weitere Vorgehen: Ist die geplante Maßnahme medizinisch indiziert?

Nur falls Sie die Indikation bejahen, stellt sich die Frage nach dem Willen des Patienten, und nur dann kommt die Patientenverfügung überhaupt zum tragen. Ist der Patient bei Bewußtsein und

einwilligungsfähig, lassen Sie ihn nach einer umfassenden Aufklärung selbst über die geplante und medizinisch indizierte Maßnahme entscheiden. Die ausdrückliche Willensbekundung geht dabei der Verfügung vor. Kann der Patient seinen Willen noch kundtun, ist eine Spekulation über den mutmaßlichen Patientenwillen nicht nötig.

Ist der Patient nicht bei Bewußtsein, müssen Sie versuchen herauszufinden, wie er sich wohl entscheiden würde, wenn Sie ihn fragen könnten. Oberste Priorität ist hier, daß Sie gewissenhaft handeln, alle Umstände (religiöse Überzeugungen des Patienten, seine Lebenssituation, Schwere der Erkrankung, Aussagen von Angehörigen usw.) einbeziehen und im Sinne des Patienten entscheiden.

Haben Sie bei der Entscheidung über den mutmaßlichen Patientenwillen eine Patientenverfügung vorliegen, die nach den oben genannten Kriterien wirksam ist und auf die konkrete Behandlungssituation zutrifft, kennen Sie den Willen des Patienten. Behandeln Sie dem Willen entsprechend und dokumentieren Sie alles genau.

#### Exkurs

In den letzten Monaten war es aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung umstritten, ob die Patientenverfügung allein verbindlich sein kann oder ob es für ihre Umsetzung immer eines Betreuers oder Vorsorgebevollmächtigten bedarf. Gewichtige Argumente stehen auf beiden Seiten. Angesichts der Tatsache, daß die Patientenverfügung auch vor der gesetzlichen Regelung allein verbindlich gewesen ist und der Gesetzgeber wie-

derholt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zur Grundlage aller Erwägungen macht, erscheint es widersinnig, die Patientenverfügung und damit das Selbstbestimmungsrecht an die Notwendigkeit einer Betreuung zu knüpfen. In Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und der Bundesärztekammer vertritt die Landesärztekammer Thüringen daher die Meinung, daß eine konkrete und auf die Situation zutreffende Patientenverfügung auch ohne die Umsetzung durch einen Betreuer den Willen des Patienten für den Arzt verbindlich kundtut.

Ist der Patient betreut oder hat er in einer Vorsorgevollmacht für die gesundheitlichen Belange einen Bevollmächtigten bestellt, klären Sie gemeinsam mit dem Betreuer/Bevollmächtigten den mutmaßlichen Patientenwillen und den Stellenwert der Patientenverfügung (§1901a Abs. 1 BGB).

Können Sie mit dem Vertreter des Patienten eine Einigung darüber erzielen, wie der Patient in dieser Situation behandelt werden wollte, handeln Sie danach. Eine zusätzliche gerichtliche Genehmigung brauchen Sie gemäß § 1904 Abs. 4 BGB nicht. Legt der Betreuer/Bevollmächtigte die Verfügung anders aus als Sie und ist mit ihm beziehungsweise ihr kein Konsens zu finden, muß das Betreuungsgericht unter Einholung eines medizinischen Sachverständigen-gutachtens entscheiden (§§ 298, 287 FGG). Die gerichtliche Entscheidung kann sowohl der Betreuer als auch der Arzt bei dem zuständigen Betreuungsgericht beantragen.

Haben Sie einen bewußtlosen Patienten ohne Patientenverfügung und ohne Bevollmächtigten beziehungsweise Betreuer, behandeln Sie im Zweifel zunächst „für das Leben“ und regen Sie bei dem zuständigen Amtsgericht ein Betreuungsverfahren an. Gemeinsam mit dem dann bestellten Betreuer können Sie die weiteren Behandlungsschritte festlegen (§1901a Abs. 2 BGB).

#### Was gilt im Notfall?

Anders als in der stationären oder häuslichen Situation hat der Arzt im Notfall weder die Zeit noch die notwendigen diagnostischen Mittel, um eine Patientenverfügung auf Wirksamkeit und Verbindlichkeit zu prüfen. Im Notfall gilt daher: in dubio pro vita – im Zweifel immer für das Leben.

#### Fazit

Die Patientenverfügung eines einwilligungsfähigen Volljährigen ist verbindlich, wenn sie schriftlich abgefaßt wurde und konkrete Behandlungsmaßnahmen in konkreten Behandlungssituationen festlegt. Sie gilt auch ohne die Umsetzung durch einen Betreuer direkt. Die Kombination mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ist dennoch sinnvoll.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Homepage ([www.laek-thueringen.de](http://www.laek-thueringen.de)) unter der Rubrik „Arzt/Service/Patientenverfügung“.

Ass. jur. Kristin Memm  
Rechtsabteilung der Landesärztekammer  
Tel.: 03641/614211

ÄRZTEBLATT THÜRINGEN IM INTERNET:

[www.aerzteblatt-thuer.de](http://www.aerzteblatt-thuer.de)